

## **Lesefassung Satzung – Stand: 07.02.2023**

### **Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang International Finance**

**vom 15. Februar 2021**

**Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung hochschuleigener Auswahl- und Zulassungssatzungen vom 26. Januar 2023, in Kraft getreten mit Wirkung vom 07.02.2023.**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1, 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren und die Zulassung im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang International Finance der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote), Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) und § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO (Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach §§ 8 und 11 dieser Satzung, vergeben.

#### **§ 2 Frist**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 1. Juni eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

#### **§ 3 Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in den jeweiligen webbasierenden Anwendungen (Online-Bewerbungsportale) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der gemäß Absatz 2 geforderten Unterlagen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG in einem der folgenden Studiengänge. Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber nicht weniger als 150 ECTS-Punkten (bzw. 130 ECTS-Punkten bei einem Studiengang der Dualen Hochschule Baden-Württemberg) prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.

- Studiengänge mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt
- Studiengänge Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsrecht/Business Law (Abschlussgrad Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) oder Bachelor of Laws – LL.B)
- Abschlussgrad Diplom-Rechtspfleger (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Finanzwirt (FH) oder als Württembergischer Notariatsassessor
- Abschluss in einem Ersten oder Zweiten juristischen Staatsexamen

2. Nachweis der erworbenen Englischkenntnisse

3. Erklärung zur Studienmotivation, maschinengeschrieben, max. 2 Seiten, in deutscher oder englischer Sprache

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderliche englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

Nachweis der erworbenen Englischkenntnisse auf Niveau B2:

- Test of English as a Foreign Language -TOEFL- mit mindestens 500 Punkten (paper based) oder 173 Punkten (computer based) oder 61 Punkte (internet based)

- International English Language Testing System Academic - IELTS mit mindestens 5.5 overall band score
- Cambridge English: Business Vantage - BEC Vantage
- Cambridge English: First – FCE
- Cambridge English: Advanced – CAE
- Cambridge English: Proficiency – CPE
- Advanced Placement International English Language Exam (APIEL) mit Mindestbewertung 4
- Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten,
- Sprachzertifikat für B2 level gemäß "Common European Framework of Reference for Languages"
- ein abgeschlossenes Erststudium in englischer Sprache an einer deutschen oder ausländischen Hochschule

## **§ 5 Zulassung**

(1) Die Zulassungsbescheide werden per E-Mail durch die Hochschule versandt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nach § 2 dieser Satzung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 dieser Satzung erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens 31.12. für das Wintersemester nachgewiesen wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und

c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

## **§ 7 Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

## **§ 8 Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen**

Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote, Ortsbindung und Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Ergebnis des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses
2. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang

## **§ 9 Erstellung der Rangliste**

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote.

(2) Für die Erklärung zur Studienmotivation vergibt die Auswahlkommission eine Notenverbesserung von bis zu 1,0.

(3) Die gemäß Absatz 2 ermittelten Endnote wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt, beginnend mit der besten Endnote.

(4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge im Masterstudiengang International Finance nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG.

## **§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse**

(1) In der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Berücksichtigung der Vorabquote Ortsbindung im öffentlichen Interesse für Master- und Aufbaustudiengänge werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt.

## **§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studierende**

Der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO (Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose) beträgt im Masterstudiengang International Finance sechzig von einhundert.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung der Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang International Finance vom 10. März 2014 aufgehoben.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang International Finance zum Wintersemester 2021/2022.

Nürtingen, 15. Februar 2021

Professor Dr. Andreas Frey  
Rektor

